

---

**11212/AB XXIV. GP**

---

**Eingelangt am 19.06.2012**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Finanzen

## **Anfragebeantwortung**

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am Juni 2012

GZ: BMF-310205/0123-I/4/2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11386/J vom 19. April 2012 der Abgeordneten Ing. Norbert Hofer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich, Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 9.:

Im Hinblick auf die abgabenrechtliche Geheimhaltungsverpflichtung gemäß § 48a Bundesabgabenordnung können keine Angaben über konkrete Abgabenverfahren gemacht werden.

Zu Frage 4. kann grundsätzlich Folgendes angemerkt werden: Die Versteuerung von im Rahmen der Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z 4 bis 7 EStG 1988 (außerbetriebliche Einkunftsarten) zufließenden geldwerten Vorteilen ist in § 15 EStG 1988 geregelt. Dem entsprechende Einkünfte sind im Rahmen der Veranlagung als nichtselbständige Einkünfte beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**